

A. Planzeichnung M 1:500



B. Festsetzungen durch Planzeichen

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis § 11 BauNVO)
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet nach Par. 4 BauNVO
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - 2.1 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 3.1 Private Erschließungsfläche
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT:**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Artenauswahl gemäß Punkt D.7.2. in den textlichen Festsetzungen
 - 4.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Artenauswahl gemäß Punkt D.7.2. in den textlichen Festsetzungen
- SONSTIGE PLANZEICHEN:**
 - 5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
 - 5.2 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - 5.3 Hauptfirstrichtung der Gebäude
Firstrichtung muss parallel zur Längsseite des Gebäudes verlaufen.

C. Hinweise durch Planzeichen

- KARTENZEICHEN FÜR DIE FLURKARTEN:**
 - C.1.1 Bestehende Grundstücksgrenze
 - C.1.2 Flurstücks-Nummern
 - C.1.3 vorhandenes Gebäude
 - C.1.4 Höhenschichtlinien
- KENNZEICHNUNGEN:**
 - C.2.1 Maßzahl (in Meter)
 - C.2.2 Parzellennummer, hier z.B. 1
 - C.2.3 Vorgeschlagene, neu zu vermessende Grundstücksteilung
 - C.2.4 Garagen- / Grundstückszufahrt
 - C.2.5 Garagen
 - C.2.6 Waldfläche außerhalb des Planungsgebiets

F. Verfahrensvermerke

- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
Die Gemeinde Hohenpolding hat in der Sitzung vom 06.02.2013 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 26.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
 - ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG (§ 3 Abs. 1 BauGB):**
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 17.12.2013 hat in der Zeit vom 27.01.2014 bis 28.02.2014 stattgefunden.
 - BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 Abs. 1 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 20.01.2014 bis 28.02.2014 stattgefunden.
- Hohenpolding, den 1.Bürgermeister
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 Abs. 2 BauGB):**
Der vom Gemeinderat gebilligte Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 11.03.2014 wurde mit Begründung in der Zeit vom 15.04.2014 bis 20.05.2014 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.04.2014 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
 - BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 Abs. 2 BauGB):**
Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB hat in der Zeit vom 10.04.2014 bis 20.05.2014 stattgefunden.
- Hohenpolding, den 1.Bürgermeister
- SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB):**
Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.05.2014 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Artikel 81 BayBO als Satzung beschlossen.
- Hohenpolding, den 1.Bürgermeister
- BEKANNTMACHUNG UND INKRAFTTRETEN:**
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am
dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen.
Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 26.05.2014 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).
- Hohenpolding, den 1.Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:5.000



D. Festsetzungen durch Text

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - D.1.1 Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes werden als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
 - D.1.2 Von den allgemein zulässigen Nutzungen werden von den in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO genannten Anlagen für sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften nicht zugelassen.
 - D.1.3 Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind generell nicht zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - D.2.1 Die maximale Grundflächenzahl GRZ nach § 19 BauNVO beträgt für das WA (Allgemeines Wohngebiet) 0,35.
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf die festgesetzte zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer rechnerischen Gesamt-GRZ von 0,52 überschritten werden.
 - D.2.2 Die maximale Grundflächenzahl GFZ nach § 20 BauNVO beträgt für das WA (Allgemeines Wohngebiet) 0,7.
- D.2.3 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude, gemessen zwischen Oberkante anschließendem Gelände an der tafelseitigen Außenwand und Schnittpunkt Oberkante Dachausseinhaut mit der Außenwand darf im Mittel 6,20 m nicht überschreiten.
 - D.2.4 Die maximal zulässige Firsthöhe, (gleichbedeutend mit höchstem Punkt des Gebäudes) gemessen ab Oberkante anschließendem Gelände an der tafelseitigen Außenwand darf 9,0 m nicht überschreiten.
 - D.2.5 Maximal sind zwei Geschosse zulässig.
- BAUWEISE, ABSTANDSFLÄCHEN**
 - D.3.1 Es wird gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
 - D.3.2 Unabhängig von den festgelegten Baugrenzen und Wandhöhen sind die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO einzuhalten und auch bei Grundstücksteilungen zu berücksichtigen.
 - D.3.3 In der Parzelle 1 sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
In der Parzelle 2 und 3 ist pro Wohngebäude als Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)
 - D.3.4 Zum Waldrand im Westen und Norden ist eine Abstandsfläche von 30 m Tiefe als Fallbereich der Bäume einzuhalten. Innerhalb der Abstandsfläche müssen bauliche Anlagen eine entsprechend starken Ausbau (statische Ausbildung) zum Schutz vor fallenden Bäumen erhalten.
Zum Schutz vor Waldbrand sind bei funkenproduzierenden Heizungen Funkenfänger einzubauen.

D. Festsetzungen durch Text

- ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN ZUR BAUGESTALTUNG**
 - D.4.1 Dachform: Wohngebäude: symmetrisches Satteldach, Walmdach, Zeltdach
Garagen und Nebengebäude: symmetrisches Satteldach oder Walmdach
 - D.4.2 Dachneigung: Wohngebäude: 23° bis max. 30°
Nebengebäude: 15° bis max. 30°
 - D.4.3 Dachdeckung: Zulässig sind Ziegel oder Dachstein
 - D.4.4 Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind unzulässig.
 - D.4.5 Dachgauben: Dachgauben sind unzulässig.
- GARAGEN, STELLPLÄTZE, NEBENANLAGEN, VERKEHRSFLÄCHEN**
 - D.5.1 Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach Art. 47 der Bayerischen Bauordnung.
Pro Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.
 - D.5.2 Der Stauraum vor Garagen darf nicht eingefriedet werden.
 - D.5.3 Die Flächen für die Stellplätze und die Garagenzufahrten sind versickerungsfähig zu befestigen (z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Rasetenige, wassergebundene Decke, Kiesbelag) bzw. zu begrünen.
 - D.5.4 Garagen und Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen lt. Bezeichnung im Bebauungsplan sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- EINFRIEDUNGEN**
 - D.6.1 Zulässig sind Einfriedungen mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer maximalen Höhe von 1,40 m, gemessen ab OK anschließendem Gelände bzw. natürlicher Geländeoberkante.
 - D.6.2 Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind freistehende Mauern unzulässig.
 - D.6.3 An der Westgrenze der privaten Ausgleichsfläche (Punkt B.4.1) muß zwischen Geländeoberfläche und Zaun ein Abstand von mind. 10 cm eingehalten werden, um einen Durchlass für Kleintiere zu ermöglichen. Es werden sockellose Einfriedungen empfohlen. Bei Sockeln ist die Höhe auf 5 cm beschränkt. Hier (Westgrenze der privaten Ausgleichsflächen) sind keine Stützmauern zulässig.

D. Festsetzungen durch Text

- IMMISSIONSSCHUTZ**
 - D.7.1 Um die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung zu gewährleisten, sind für das Bauvorhaben folgende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich:
Innerhalb des Einwirkbereiches der Bundesstraße (B 15) müssen die Fenster und Öffnungen von schutzbedürftigen Wohn- und Schlafräumen nach DIN 4109 an die zur Straße abgewandten Gebäudeseiten orientiert werden. Alternativ kann eine fensterunabhängige Lüftungsanlage installiert werden; dabei sind die Außenbauteile (Fenster, Wände etc.) so auszuliegen, dass sie die dem Lärmpegelbereich I der DIN 4109 entsprechenden Schalldämmmaße aufweisen (Tabellen 8 - 10 der DIN 4109). Der Einwirkbereich des Lärmpegelbereiches I erstreckt sich über die gesamte Planungsfläche (Flurnummer 1/32).
 - D.7.2 Zum Schutz vor Lärmimmissionen von den benachbarten Gewerbebetrieben, sind am südlichen Gebäude (Parzellen Nr 2 und 3) die schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 an den zu den Gewerbebetrieben zugewandten Fassaden geschlossen oder mit nicht offenbaren Fassadenelementen auszubilden. Die Außenbauteile (Fenster, Wände, etc.) an diesen Fassadenseiten sind so auszuliegen, dass sie ein Schalldämmmaß von mindestens 20 dB(A) aufweisen.
Hinweis: Besteht keine andere Möglichkeit zur Belüftung, kann eine fensterunabhängige Lüftungsanlage installiert werden.
 - GRÜNFLÄCHEN UND BEPFLANZUNG**
 - D.8.1 Je 300m² nicht überbaubare private Grundstücksfläche ist ein Baum der ersten oder zweiten Wuchsklasse zu pflanzen.
 - D.8.2 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
Entlang der Nord- und Westgrenze ist eine zusammenhängende Anpflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen mit einer Mindestbreite von 5,0 m festgesetzt ("strauchreicher Waldübergang"). Die Fläche ist als Ausgleichsfläche dauerhaft zu sichern.
Folgende Arten stehen zur Auswahl:
Sträucher:
- Cornus mas - Kornelkirsche
- Cornus sanguinea - Hartriegele
- Corylus avellana - Haselnuss
- Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare - Liguster
- Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Ribes alpinum - Alpenjohannisbeere
- Rosa canina - Gemeine Heckenrose
- Rosa rubiginosa - Weinrose
- Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa - Roter Holunder
- Viburnum lantana - wolliger Schneeball
Bäume:
- Acer campestre - Feld-Ahorn
- Acer platanoides - Spitz-Ahorn
- Betula pendula - Sand-Birke
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Fraxinus excelsior - Esche
- Prunus avium - Vogelkirsche
- Quercus robur - Stiel-Eiche
- Sorbus aucuparia - Eberesche
- Tilia cordata - Winter-Linde
- Für die Bepflanzung der Ausgleichsfläche ist autochthones Pflanzgut mit regionaler Herkunft zu verwenden.
Für die Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gelten folgende Mindestpflanzqualitäten und -dichte:
Bäume als Heister, Höhe mind. 200-250cm, oder Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14/16, mind. 1 Stück Heister oder Hochstamm / 100 m² Pflanzfläche
Sträucher als verpflanzter Strauch, Höhe 60-100cm, mindestens 2-reihig, Pflanzraster 2,0 x 2,0 m, Reihen versetzt angeordnet
Die gesetzlichen Grenzabstände für Gehölzpflanzungen sind einzuhalten.

E. Hinweise durch Text

- IMMISSIONSSCHUTZ**
Das Plangebiet ist von Flächen der Forstwirtschaft umgeben. Den Waldbesitzern wird die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke nach guter fachlicher Praxis uneingeschränkt gestattet. Daher müssen insbesondere Belästigungen durch Staub, Lärm und Erschütterung aus den forstwirtschaftlich genutzten Flächen u.U. auch abends und an Sonn- und Feiertagen in Kauf genommen werden.
- ANGRENZENDE WALDFLÄCHEN**
Auf die vom benachbarten Wald ausgehende Gefahren wie Baumwurf etc. wird hingewiesen. Die in diesem Zusammenhang für das Plangebiet erforderlichen Maßnahmen (Vg. D.3.4) sind vom jeweiligen Bauräger zu übernehmen. Für etwaige Schäden wird eine Haftung durch die Gemeinde Hohenpolding ausgeschlossen.
- BODENDECKUNGSPFLEGE**
Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz und sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.
Auf die sonstigen Bestimmungen in Art. 8 DSchG wird hiermit ebenfalls hingewiesen.
- UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSFLÄCHENNACHWEIS:**
Die für den Bebauungsplan erforderliche Ausgleichsfläche wird innerhalb (vgl. Punkt B.4.1) des Bebauungsplanes nachgewiesen.
Die Berechnung des Ausgleichsflächenbedarfes, und der genaue Nachweis mit den Aufwertungsmaßnahmen erfolgen im Kapitel 5.2 des "Umweltberichts", gesonderter Teil der Begründung.
Im Rahmen des Umweltberichtes werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet und so die Ergebnisse der Umweltprüfung dargestellt.
- ÜBERFLÄCHENWASSER**
 - E.5.1 Die Grundstücksentwässerung muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erfolgen.
 - E.5.2 Soweit erforderlich sind Schutzvorkehrungen gegen Hang-Schicht- und v.a. Grundwasser durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst zu treffen und die Gebäude durch geeignete Maßnahmen zu sichern. (z.B. weiße Wanne)
 - E.5.3 Geländeaufschüttungen sind so vorzunehmen, dass auf dem eigenen Gelände anfallendes Oberflächenwasser nicht auf das Nachbargrundstück gelangt. Notfalls sind entsprechende Entwässerungsvorrichtungen (z.B. Rinne, Mulde, Sickerleitung, etc.) einzubauen.
 - E.5.4 Bei der Bauausführung ist besondere Sorgfalt auf den Schutz vor Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu legen.
Soweit im Zuge der Bebauung Bauwässerhaltungen erforderlich sind, so sind vorher die entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigungen beim Landratsamt einzuholen.
- Die Versickerungsfähigkeit des Bodens für die natürlich auftretenden Niederschläge ist vor allem auf den privaten Grundstücksflächen soweit wie möglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen auf untergeordneten Verkehrsflächen) zu erhalten und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.

E. Hinweise durch Text

- ERDKABEL UND PFLANZUNGEN IM LEITUNGSBEREICH VON VERSORGUNGSLEITUNGEN**
 - E.6.1 Sämtliche Versorgungsleitungen (z.B. Wasser, Strom, Telekommunikation) sollen vorzugsweise innerhalb der für die öffentlichen Verkehrswege festgesetzten Flächen unterirdisch verlegt werden. (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
 - E.6.2 Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Vorhaben innerhalb des Baugebietes ist der örtliche Versorgungsträger (E.ON) rechtzeitig zu verständigen.
Um Unfälle und Kabelschäden zu vermeiden, müssen die Kabeltrassen örtlich genau bestimmt und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festgelegt werden.
Um die Kabelverlegungsarbeiten mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten zu koordinieren, ist vom jeweiligen Energieversorgungsunternehmen mindestens drei Monate vorher zu verständigen.
 - E.6.3 Bei Baum- und Strauchpflanzungen ist ein beidseitiger Abstand von 2,50 m von Erdkabeln einzuhalten. Lässt sich diese Vorgabe nicht einhalten, so sind auf Kosten des Verursachers im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Nr. 939), ist zu beachten. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik und der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft für elektrische Anlagen und Betriebsmittel und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Energieversorgungsunternehmen.
- ALTERNATIVE ENERGIEN**
Bei jeder Baumaßnahme sind im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeiten jeglicher Art von Energieeinsparung voll auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren in die Dachfläche zur Warmwasserbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) ist zulässig und erwünscht.
- BODENVERUNREINIGUNGEN UND ALLLASTEN**
Sofort bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen oder Altlasten festgestellt werden, ist das Landratsamt Erding unverzüglich zu informieren.
- VER- UND ENTSORGUNG**
 - E.9.1 Die Bauvorhaben sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.
 - E.9.2 Die Bauwerber werden darauf hingewiesen, dass keine ausreichende Wendemöglichkeit für Müllentsorgungsfahrzeuge vorliegt und eine Befahrung der privaten Erschließungsfläche durch Müllentsorgungsfahrzeuge ausscheidet. Die Müllgefäße (Restmüll-, Bio-, Papiertonnen) sind daher am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr morgens an der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

"WA KLAUSENHOLZ"

GEMEINDE LANDKREIS REG.BEZIRK HOHENPOLDING ERDING OBERBAYERN

Die Gemeinde Hohenpolding erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S.366), und Art. 81 Abs. 2 Bayerische Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und der Bauordnungsverordnung - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548) und des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2011, (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan als Satzung.

Bei jeder Baumaßnahme sind im Hinblick auf gesunde Lebensbedingungen die Möglichkeiten jeglicher Art von Energieeinsparung voll auszuschöpfen. Die Integration von Sonnenkollektoren in die Dachfläche zur Warmwasserbereitung sowie von Solarzellen zur Energieerzeugung (Photovoltaik) ist zulässig und erwünscht.

Entfassung vom 26.05.2014

Plan. Nr. 021303-01
Maststab 1:500
Vorentwurf 17.12.2013
Entwurf 11.03.2014

Landshut, den 26.05.2014

Dipl. Ing. Eckhard Emmel
Stadtplaner

Nautastab 0:2
840/8 Landshut
Tel. 0871-62393-0
Fax 0871-62393-18

Entwicklung und Gestaltung von Landschaft

E G L